

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

8. Stück vom Jahre 1906.

Inhalt: Nr. 39. Gesetz, bez. die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen. S. 113.

Nr. 39. Gesetz,

betreffend die Erhebung von Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung und von Gebühren für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen,

vom 30. April 1906.

WIR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König von Sachsen usw. usw. usw.

verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände, was folgt:

I. Kosten für Amtshandlungen der Behörden der inneren Verwaltung.

§ 1.

Kostenpflicht.

(1) Die Behörden der inneren Verwaltung haben für ihre Amtshandlungen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes und des angefügten Gebührenverzeichnisess zu erheben.

(2) Als solche Amtshandlungen gelten nicht bloße Auskunftserteilungen, Ratsschlüsse, Vermittlungen, Anregungen und dergleichen.

(3) Die Gemeinden können, soweit die Gebühren in die Gemeindefasse fließen und soweit besondere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, durch Ortsgesetz anderweite und von dem Gebührenverzeichnis abweichende Gebührensätze einführen.